

Inстанz an das königliche Gericht zu appellieren, sind Zeugnisse außerhalb Österreichs überliefert³⁸⁾, so daß man doch von einer Art dienstrechtlicher Sonderzuständigkeit des königlichen Gerichts für bestimmte Ministerialengruppen sprechen kann, die allein auf der Stellung des Königs als Lehnsherr und oberster Lehnrichter beruhte.

d) Kompetenz als rechtsweisendes Organ

Endlich ist noch auf die Kompetenz des königlichen Lehngerichts als rechtsweisendes Organ hinzuweisen. Die Stellung des Königs als Wahrer des Rechts brachte es mit sich, daß das königliche Gericht in erster Linie dazu berufen war, Rechtsbräuche und Rechtssätze in Form von Weistümern mit dem Anspruch auf allgemeine Verbindlichkeit festzustellen³⁹⁾. Im Gegensatz zu anderen Urteilen wurde im Weistum nicht ein konkreter Rechtsstreit, sondern eine abstrakte Rechtsfrage, die über den ihr meist zu Grunde liegenden Einzelfall hinaus allgemeine Rechtsgeltung beanspruchte, entschieden. Die Initiative ging dabei in der Regel von den Recht suchenden Parteien aus; es war aber auch möglich, daß der König selbst die Entscheidung einer Rechtsfrage durch ein Weistum feststellen ließ⁴⁰⁾.

Zahlreiche Anfragen ermöglichten es dem königlichen Gericht, gerade in seiner Eigenschaft als Lehngericht in starkem Maße als rechtsweisendes Organ tätig zu werden. Dabei fällt auf, daß die Anfragen — soweit überhaupt erkennbar — fast ausschließlich von geistlichen Vasallen kamen⁴¹⁾. Bisweilen wurden auch von Untergerichten gefundene Weis-

exceptione. Nach § 8 des Dienstrechts, der Bestimmungen über den Gerichtsstand enthält, werden sie außerdem ausdrücklich den Reichsministerialen gegenübergestellt. Vgl. zum Gerichtsstand der Kölner Ministerialen auch W. Pötter, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (1967) S. 122, 130 ff.

³⁸⁾ Vgl. den Rechtsspruch des königlichen Gerichts unter Heinrich (VII.) auf die Frage des Kapitels von Nienburg über die Erbfolge bei Dienstlehen (1231): ... *Et si aliquis ministerialium antedictae ecclesie alicui sententie contradixerit, ea debet exequi coram imperio* ... (MGH Const. 2, Nr. 310, S. 423). Vgl. auch UB d. Landes ob der Enns (s. o. Anm. 25) 2, Nr. 272, S. 400 (Vertrag des Herzogs von Steiermark mit Herzog Leopold von Österreich vom Jahre 1186).

³⁹⁾ Vgl. hierzu und im folgenden Franklin, Reichshofgericht 2, S. 277 ff. und d. e. s., Sententiae (s. o. Anm. 27) S. VIII ff. (Einleitung); Hermann Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, ZRG Germ. 82 (1965) S. 35.

⁴⁰⁾ Vgl. z. B. die Reichssprüche auf dem Hoftag zu Frankfurt (1252) über die Mutungspflicht der Reichslehen, die wohl auf Veranlassung König Wilhelms von Holland ergangen sind (MGH Const. 2, Nr. 359, S. 465 ff.).

⁴¹⁾ So erfragten z. B. die folgenden geistlichen Vasallen Weistümer vom königlichen Lehngericht: